

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4295

Minister

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 13.07.2020

07. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

infolge der staatlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist es bekanntermaßen zu dramatischen Umsatzeinbrüchen bei Unternehmen und Selbständigen gekommen, die nicht selten ein existenzgefährdendes Ausmaß angenommen haben. Trotz der sehr umfassenden öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen der zurückliegenden Monate sowie den erfolgten Lockerungen der coronabedingten Beschränkungen gibt es Unternehmen, die sich unverschuldet aufgrund der aktuellen Situation und im Besonderen durch die fehlende Liquidität in ihrer Existenz bedroht sehen. Beispielhaft seien hier die Unternehmen der Veranstaltungsbranche genannt, die auch absehbar weiter nahezu keine relevanten Umsätze erzielen werden können. Ferner können und konnten nicht alle Unternehmen bisher angebotene Möglichkeiten wie z.B. Kurzarbeitergeld oder Liquiditätshilfen wie z.B. Steuerstundungen bis hin zu Überbrückungskrediten ausnutzen bzw. in Anspruch nehmen. Zudem befinden sich viele Unternehmen durch die Aufnahme vom Fremdkapital zur akuten Liquiditätssicherung bilanziell nahe einer Überschuldung. Zielgerichtet zur Unterstützung dieser nach wie vor stark betroffenen Unternehmen hat das Land daher einen Härtefallfonds mit einem Gesamtvolumen von 80 Mio. EUR verabschiedet. Dieser besteht aus zwei Säulen:

- Säule 1: Programm für **stille Beteiligungen** zur **Stärkung des Eigenkapitals** mit einem Volumen von 15 Mio. EUR
- Säule 2: Programm für **Darlehen** zur Sicherstellung des Liquiditätsbedarfs mit einem Volumen von 65 Mio. EUR

Der Härtefallfonds bedient sich dabei der freien Mittel aus dem Mittelstandssicherungsfonds (MSF). Das Darlehensprogramm in Höhe von 65 Mio. EUR wird als dritte Tranche im weiterhin bestehenden MSF abgebildet. Das Beteiligungsprogramm in Höhe von 15 Mio. EUR wird über die Mittelständische Beteiligungs GmbH Schleswig-Holstein (MBG) umgesetzt. Im Ergebnis werden die Mittel des MSF um 15 Mio. EUR auf 285 Mio. EUR (bisher 300 Mio. EUR) reduziert und es erfolgt durch die neue Tranche 3 eine nach aktuellem Bedarf berechnete Neustrukturierung der Tranchen, d.h.:

- Reduzierung der **Tranche 1** (15 TEUR bis 50 TEUR Förderdarlehen) auf 25 Mio. EUR: (bisher 75 Mio. EUR) und
- Reduzierung der **Tranche 2** (50 TEUR bis 750 TEUR Förderdarlehen) auf 195 Mio. EUR (bisher 225 Mio. EUR).
- Hinzu kommt die neue **Tranche 3** mit einem Volumen von 65 Mio. EUR für den IB.SH Härtefallfonds Mittelstand.

Aus dem MSF herausgelöst werden 15 Mio. EUR für den MBG Härtefallfonds Mittelstand für stille Beteiligungen (Treuhandvermögen im Risiko des Landes an die MBG zur Ausreichung von stillen Beteiligungen). Dieses Treuhandvermögen unterliegt einem zwischen MBG und MWVATT abgestimmten Regelwerk.

Nachfolgend werden die identischen Zugangskriterien beider Säulen und die spezifischen Merkmale der einzelnen Programme beschrieben:

I. Identische Zugangskriterien

Kreis der Antragsberechtigten:

- Alle hauptberuflichen Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein (keine Beschränkung auf KMU), die in den Geltungsbereich der Allgemeinen De-minimis Verordnung fallen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) (z.B. keine Landwirtschaft und Fischerei).
- Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbünde im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten).
- Antragsberechtigte Unternehmen dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten eingestuft sein.
- Keine mehrheitlich öffentliche Trägerschaft.
- Keine gemeinnützigen Unternehmen oder Non-Profit Organisationen (separates Förderprogramm in Entwicklung).
- Keine Privatpersonen, auch nicht private Vermieter.
- Keine Rechtsformbeschränkung.

Das antragstellende Unternehmen muss einen Umsatzausfall in den Monaten Juli bis Dezember in 2020 (zu erwartende oder realisierte Ist-Umsätze unter Berücksichtigung der

Corona-Krise) von größer/gleich 50 % im Vergleich zu den Monaten Juli bis Dezember in 2019 aufweisen. Bei Startup Unternehmen und Existenzgründungen (die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben/werden) sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze der Monate Juli bis Dezember 2020 mit den zu erwartenden oder realisierten Ist-Umsätzen der Monate Juli bis Dezember 2020 zu vergleichen.

Der zu erwartende Umsatzausfall wird im Rahmen der Antragstellung durch die Hausbank als plausibel eingeschätzt (Hausbankbestätigung); ggf. bindet sie zu diesem Zwecke Steuerberater / Wirtschaftsprüfer ein.

Um Mitnahmeeffekte möglichst zu verhindern und die Unterstützungsmaßnahmen in erster Linie akut in ihrer Existenz betroffenen Unternehmen zuteilwerden zu lassen, müssen die Antragsteller in einer Selbsterklärung erklären, dass durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe entstanden sind, die nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel gedeckt sind oder werden. Mit dem Beteiligungskapital soll erreicht werden, dass das wirtschaftliche Eigenkapital des Unternehmens gestärkt wird, um auch zukünftig Fremdkapitalfinanzierungen zu ermöglichen und damit den Unternehmen Perspektiven zu ermöglichen. Es sollen daher nur Beteiligungen gewährt werden, an Unternehmen mit einem grundsätzlich intaktem Geschäftsmodell.

Die Unternehmen müssen sich bei der Beantragung von Mitteln aus dem Härtefallfonds verpflichten, für Geschäftsjahre, in denen Darlehen in Anspruch genommen werden oder Beteiligungen bestehen, auf die Ausschüttung von Dividenden zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter (Regelung analog KfW). Eine vorzeitige Ablösung der Darlehen bzw. der Beteiligungen ohne Vorfälligkeitsentschädigung ist möglich.

Die beiden Programme sollen am 13. Juli 2020 starten, so dass ab diesem Zeitpunkt Anträge entgegengenommen werden können.

Im Einzelnen sind für die beiden Programmtile des Härtefallfonds folgende Eckwerte vorgesehen:

II. Programm für stille Beteiligungen

- **Programmname:** MBG Härtefallfonds Mittelstand
- **Programmvolumen:** 15 Mio. €
- **Beteiligungshöhe:** stille Beteiligung i.d.R. ab 100 T€ bis zu 750 T€
- **Beteiligungsentgelt:** 3% p.a. zuzüglich gewinnabhängige Vergütung 1% p.a.
- **Laufzeit:** 5-10 Jahre (Regellaufzeit einer Beteiligung beträgt 10 Jahre) mit der Option einer einmaligen Verlängerung um 5 Jahre zum dann geltenden marktgerechten Beteiligungsentgelt ohne Kostenbeteiligung Land
- **Verwendungszweck:**
 - Gefördert werden alle bilanzstärkenden Maßnahmen, vor allem zur Überbrückung von coronabedingten Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapital-Ausstattung.

- Förderfähig ist u.a. die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten, wie Miete, Gehälter (einschließlich Unternehmer-Gehälter) und Warenlager (Betriebsmittel).

- **Abwicklung:** Die Abwicklung des Beteiligungsprogramms erfolgt durch die Mittelständische Beteiligungs GmbH Schleswig-Holstein

III. Darlehensprogramm

- **Programmname:** IB.SH Härtefallfonds Mittelstand
- **Programmvolumen:** 65 Mio. €
- **Beteiligungshöhe:** Darlehen i.d.R. ab 100 T€ bis zu 750 T€, maximal 25% des Jahresumsatzes 2019
Die beteiligte Hausbank gibt dem Unternehmen zusätzlich ein separates Darlehen von 10 % (Basis ist das Förderdarlehen der IB.SH)
- **Konditionen:** Zinslos für die ersten 5 Jahre, danach erfolgt eine Verzinsung zu dann marktüblichen Konditionen, 24 Monate tilgungsfrei
- **Laufzeit:** Maximal 12 Jahre, 5 Jahre mit optionaler Anschlussfinanzierung über weitere 7 Jahre
- **Verwendungszweck:** Durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätspässe / Betriebsmittelbedarfe, die nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel gedeckt sind oder werden.
- **Abwicklung:** Die Abwicklung des Darlehensprogramms erfolgt durch die IB.SH in Zusammenarbeit mit den Hausbanken.

Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand soll wie oben beschrieben im Rahmen einer 3. Tranche (Härtefalltranche) unter dem Dach des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds (MSF) dargestellt werden. Die Beantragung im bisherigen MSF (Tranche 1 und Tranche 2) soll weiterhin bis 30.10.2020 möglich sein. Sofern die Bedingungen des MSF (u.a. Darlehensbetrag max. 750 TEUR bzw. max. 25 % Umsatz, freie De-minimis Beihilfewerte, kein Unternehmen in Schwierigkeiten, Hausbankbeteiligung, etc.) eingehalten werden, sind nun auch Zweitanträge möglich.

Somit können also nur Darlehensnehmer Zweitanträge stellen, die bei der ursprünglichen Beantragung den ihnen zur Verfügung stehenden Rahmen nicht vollumfänglich ausgenutzt haben.

Diese Informationen übersende ich dem Finanzausschuss zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz